

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Nummer:	81
vom:	2022-09-20
Autor:	Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

Steuerguthaben von 25% für das III Quartal für gestiegene Kosten für ERDGAS und andere Neuigkeiten der Energie Guthaben

In unseren früheren Rundschreiben¹ haben wir über die Steuergutschrift für "nicht energieintensive" Unternehmen und die Ausweitung der Steuergutschrift für im dritten Quartal 2022 anfallende Ausgaben für elektrischen **Strom** mit der sogenannten "Hilfsverordnung-bis"² informiert. In diesem Rundschreiben konzentrieren wir uns stattdessen auf die Verlängerung des Bonus für **Erdgas** für das **III Quartal 2022** und geben praktische Hinweise für beide Beiträge.

In der **Anlage** finden Sie eine **Vorlage**, mit der Sie die Informationen zum Anspruch und zur Höhe der Steuergutschrift für das **dritte Quartal 2022** bei Ihrem Energieversorger (Gas- und/oder Stromlieferanten) beantragen können (siehe auch Punkt 1.4 des vorliegenden Rundschreibens). Der Antrag ist eine Möglichkeit für diejenigen, die seit 2019 nicht mehr den Anbieter gewechselt haben.

1 Steuergutschrift für das DRITTE Quartal 2022 für Erdgas für Unternehmen, die als „nicht-große-Gasverbraucher“ eingestuft sind

1.1 Subjektiver Geltungsbereich

Die Steuergutschrift für "nicht-große-Gasverbraucher" d.h. Unternehmen, die **nicht** zu den „großen Erdgasverbrauchern“^{3 4} gehören, wurde nun auch für das dritte Quartal 2022 vorgesehen, um die tatsächlich anfallenden höheren Kosten für den Kauf von Erdgas teilweise

1 Unsere Rundschreiben Nr. 33 vom 5.4.2022 und Nr. 72 vom 17.8.2022

2 Art. 6, DL Nr. 115/2022, die so genannte "Hilfsverordnung-bis", deren Umwandlungsgesetz am 13.9.2022 vom Senat genehmigt wurde und nun von der Abgeordnetenkommission endgültig verabschiedet werden muss

3 gemäß Artikel 5 der Gesetzesverordnung DL Nr. 17/2022, d.h. ein Unternehmen, gehört zu den „großen Erdgasverbrauchern" wenn es in einem der in Anhang 1 des **Dekrets Nr. 541** des Ministers für den ökologischen Übergang vom 21. Dezember 2021 genannten **Sektoren** tätig ist (wie z.B. Herstellung von Speiseeis, Tee- und Kaffeeverarbeitung, Lederbekleidung/Arbeitskleidung/Unterwäsche, Herstellung von Schuhen usw.) **und** im ersten Kalenderquartal des Jahres 2022 eine Erdgasmenge für energetische Zwecke verbraucht hat, die **mindestens 25 %** der in Artikel 3 Absatz 1 desselben Dekrets angegebenen Erdgasmenge beträgt, wobei der Verbrauch von Erdgas für thermoelektrische Zwecke nicht berücksichtigt wird.

Hier der Link zum genannten ministeriellen **Dekrets Nr. 541** vom 21.12.2021 einschließlich Anhang:

https://www.mite.gov.it/sites/default/files/archivio/allegati/trasparenza_valutazione_merito/dm_541_21_12_2021.pdf

4 gemäß Artikel 5 des Gesetzesdekrets Nr. 17 vom 1. März 2022, das mit Änderungen in das Gesetz Nr. 34 vom 27. April 2022 umgewandelt wurde,

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

auszugleichen. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Guthabens sind dieselben wie die bereits für das zweite Quartal.

Begünstigt sind auch nicht gewerbliche, privatrechtliche oder öffentliche Körperschaften für den Gasverbrauch im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit (für andere als thermoelektrische Energiezwecke).⁵

1.2 Das zustehende Steuerguthaben

Die Steuergutschrift wird in Höhe von **25 %** der Ausgaben für den Kauf von Erdgas anerkannt, das im dritten Kalenderquartal (1.7.-30.9.2022) des Jahres 2022 für andere als thermoelektrische Energiezwecke verbraucht⁶ wird.

1.3 Die objektiven Voraussetzungen

Um auf den genannten Steuerbonus Anrecht zu haben, muss der **Erdgaspreis**, der als Durchschnitt der von der zuständigen Behörde (*Gestore del Mercati Energetici - GME*) veröffentlichten Referenzpreise des Infra-Tagesmarktes (MI-GAS) für das zweite Quartal 2022 berechnet wird, um mehr als 30 % gegenüber dem entsprechenden Durchschnittspreis für das gleiche Quartal des Jahres 2019 gestiegen sein.

1.4 Achtung: Anfrage der Informationen durch den Kunden und Verpflichtung des Lieferanten

1.4.1 Verpflichtung des Lieferanten auf Verlangen des Kunden

Wie bereits in unserem jüngsten Rundschreiben⁷ mitgeteilt, wird dem Lieferanten eine besondere Verpflichtung⁸ auferlegt, wenn das potentiell begünstigte Unternehmen (Kunde) dem Lieferanten hierfür eine Anfrage erstellt und im zweiten und dritten Quartal 2022 von demselben Energieversorger (Strom oder Gas) beliefert wurde, von dem es im zweiten Quartal 2019 beliefert wurde.

Der Energieversorger (von Strom oder Gas) muss nämlich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Zeitraums, für den die Steuergutschrift geschuldet wird, dem Kunden **auf dessen ausdrückliche Anfrage** eine Mitteilung zukommen lassen, die folgende Informationen enthält:

- die Berechnung des Anstiegs (Zuwachs) der Kosten für die Energiekomponente;
- die Höhe des für das dritte Quartal 2022 zustehende Steuerguthaben.

Es bleibt der zuständigen Energiebehörde ARERA⁹ überlassen, den Inhalt der Mitteilung für das dritte Quartal 2022 und die Sanktionen für den Fall festzulegen, dass der Energiebetreiber diese Mitteilung nicht vornimmt. ARERA muss derzeit noch die spezifischen Modalitäten und den Inhalt der Mitteilung bezüglich der Gutschrift für das dritte Quartal 2022 mitteilen, aber aufgrund früherer Erfahrungen¹⁰ wird diese Mitteilung zwischen Verkäufern und Unternehmen sicherlich über PEC (zertifizierte elektronische Post) oder auf jeden Fall über eine andere Modalität mit vom Verkäufer angegebenen Rückverfolgungsmerkmalen erfolgen müssen.

5 Erlass der Agentur der Einnahmen 389 vom 22.09.2020 als Interpretation von „Unternehmen“

6 die förderfähigen "Ausgaben für Erdgas" sind gemäß Definition Agentur der Einnahmen Nr. 20 der vom 16.6.2022 zu ermitteln (§ 4, der für weitere Einzelheiten auf § 2 desselben Rundschreibens verweist). Dies obwohl sich dieses Rundschreiben auf die Steuergutschrift für das zweite Quartal 2022 bezieht

7 Unser Rundschreiben Nr. 72 vom 17.8.2022

8 Artikel 6(5) Dekret DL Nr. 115/2022

9 Regulierungsbehörde für Energienetze und Umwelt

10 ARERA-Beschluss Nr. 373 vom 29.7.2022 über Steuergutschriften für das zweite Quartal

1.4.2 „Verpflichtung“ des Kunden

Wir raten unseren Kunden als potentielle Begünstigte der genannten Steuerguthaben daher, **ihrem Strom- und Erdgaslieferanten eine entsprechende Anfrage über zertifizierter E-mail (PEC) zu übermitteln**, und zwar von PEC zu PEC, d.h. eine Anfrage an den Lieferanten zur Mitteilung der Berechnung der Erhöhung der Kosten für die Energiekomponente und die Höhe des fälligen Abzugs (wie in Absatz 1.4.1 beschrieben). Dies um die (oft sehr komplexen und aufwändigen) Berechnungen nicht autonom durchführen zu müssen. Dies gilt, wenn der Lieferant seit 2019 nicht gewechselt wurde. In der Anlage finden Sie eine Vorlage hierfür.

1.5 Eigenschaften des Steuerguthabens

Das genannte Steuerguthaben

- kann **bis zum 31.12.2022** ausschließlich mittels Verrechnung über den F24-Vordruck¹¹ in Anspruch genommen werden und ab dem Zeitpunkt, an dem die subjektiven Voraussetzungen erfüllt sind. Diesbezüglich bestätigt das Finanzamt, dass auch für Beträge über 5.000 € pro Jahr weder die vorherige Abgabe der Steuererklärung noch der Bestätigungsvermerk erforderlich sind; der Steuerschlüssel für den Erdgasbonus für das III Quartal wurde kürzlich veröffentlicht: **6971**, Bezugsjahr "2022"¹²
- unterliegt **nicht** den Schwellen von:
 - 2.000.000 Euro pro Jahr für die Verrechnung von Guthaben¹³;
 - 250.000 Euro pro Jahr für Verrechnungen, die im Feld RU der Einkommenssteuererklärung anzugeben sind¹⁴;
- ist für die Zwecke der IRPEF / IRES / IRAP nicht zu besteuern;
- ist für die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen (Zinsschranke) nicht relevant¹⁵;
- kann zusammen mit anderen Begünstigungen, die dieselben Kosten verursachen, genossen werden, wenn die erhaltenen Begünstigungen insgesamt nicht zu einer Überschreitung der Kosten führen (wobei man aber auch den Vorteil der nicht Besteuerung der Kosten zwecks IRES/IRAP berücksichtigen muss).

1.6 Dokumentationspflichten

Der Steuerpflichtige muss sowohl für die Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen als auch für die Berechnung des Steuerguthabens im Besitz der Einkaufsrechnungen sein, die er im Zusammenhang mit den Ausgaben für den Kauf von Erdgas während des Bezugszeitraums erhalten hat.

1.7 Abtretung des Steuerguthabens

Das Steuerguthaben kann man (nur zur Gänze) an andere Subjekte, einschließlich Kreditinstitute/und sonstige Finanzintermediäre oder gleichgestellte, abtreten und verrechnen.

Beides (Abtretung und Verrechnung) muss aber **innerhalb 31.12.2022**¹⁶ erfolgen. Für die Übertragung des Guthabens benötigt man einen **Bestätigungsvermerk**¹⁷.

Für das Steuerguthaben des III Quartals muss die Agentur der Einnahmen noch die Frist der Abtretung festlegen. Allerdings muss die Verrechnung auch vom Empfänger des abgetretenen Guthabens innerhalb 31. Dezember 2022 erfolgen.

11 gemäß Artikel 17 Leg.Dekret Dlgs. Nr. 241 vom 9. Juli 1997

12 Gemäß DL 115/2022, Art. 6, Abs. 4, Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 49/E Rom, 16. September 2022

13 Gemäß Art. 34, Gesetz Nr. 388/2000

14 Gemäß Art. 1, Abs. 53, Gesetz Nr. 244/2007

15 Gemäß Art. 61 und 109, Abs. 5, TUIR;

16 Art. 3, Abs. 3 und Art. 9 DL Nr. 21/2022

17 Bestätigungsvermerk über die Angaben zu den Unterlagen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung des Steuerguthabens bescheinigen; genannter Bestätigungsvermerk muss durch ein hierzu befugtes Subjekt (Steuerberater/Buchführungsexperte, Arbeitsberater, steuerlicher Verantwortlicher eines Steuerbeistandszentrums usw.) erlassen werden.

2 Neuerungen zum Energie-/Gas -Bonus der vergangenen Quartale

2.1 Erhöhung des Prozentsatzes der Begünstigung für Gas- und Strombonus des II Quartal und des Energiebonus für das II Quartal (betrifft nicht energie-intensive Unternehmen bzw. nicht-Gas-Großverbraucher)

Der Gas-Bonus für im 2. Quartal verbrauchtes Erdgas wurde auf **25 %**¹⁸ erhöht.

Der Strom-Bonus für gekauften und im II Quartal tatsächlich verbrauchten elektrischen Strom wurde auf **15 %** erhöht¹⁹.

Der Strom-Bonus für gekauften und im III Quartal tatsächlich verbrauchten elektrischen Strom wurde auf **15 %** erhöht²⁰.

Die in unseren früheren Rundschreiben²¹ angegebenen Prozentsätze sind daher durch obige zu ersetzen.

2.2 Neue Steuerschlüssel

Der Steuerschlüssel für den **Erdgasbonus** für das **II Quartal** wurde kürzlich veröffentlicht: **6964**, Bezugsjahr "2022"²².

Der Steuerschlüssel für den **Strombonus** für das **III Quartal** wurde kürzlich veröffentlicht: **6970**, Bezugsjahr "2022"²³.

2.3 DE Minimis-Regel: nicht anwendbar

Es gibt keine Bestimmung mehr (da kürzlich abgeschafft), nach der die gegenständlichen Steuerguthaben für den Verbrauch von Erdgas und elektrischen Strom unter die "De-minimis"-Regelung fallen²⁴.

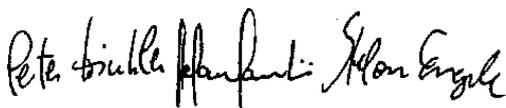
Wir bitten unsere Kunden, sich mit einem unserer Berater in Verbindung zu setzen, wenn sie meinen, auf gegenständliche Begünstigungen Anrecht zu haben und diese über unsere Kanzlei beantragen wollen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlagen

1. Vorlage des Antrags an Ihren **Erdgas-Lieferanten** zum Erhalt der Informationen für das III Quartal 2022 - per zertifizierte Email (PEC) zu verschicken
2. Vorlage des Antrags an Ihren **Strom-Lieferanten** zum Erhalt der Informationen für das III Quartal 2022 - per zertifizierte Email (PEC) zu verschicken

¹⁸ Gesetzesdekret DL 50/2022, Art. 2 Punkt 1.

¹⁹ Gesetzesdekret DL 50/2022, Art. 2 Punkt 1.

²⁰ Gesetzesdekret DL 115/2022, Art. 6, Abs. 3

²¹ Rundschreiben Nr. 33 vom 5.4.2022 und Nr. 72 vom 17.8.2022

²² gemäß Art. 4 Gesetzesdekret DL 21/2022, Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 38/E Rom, 12. Juli 2022

²³ Gemäß Gesetzesdekret DL 115/2022, Art. 6, Abs. 3, Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 49/E Rom, 16. September 2022

²⁴ Art. 40-quater des umgewandelten Gesetzesdekrets DL 73/2022 hat Art. 2 Abs. 3-bis des DL 50/2022 aufgehoben

Anlagen

1. **Vorlage des Antrags an den ERDGAS-Lieferanten zum Erhalt der Informationen für das III Quartal 2022** - per zertifizierter E-mail (PEC) zu verschicken

”

Gemäß Artikel 6, Absätze 4 und 5 des Gesetzesdekrets DL Nr. 115 vom 9. August 2022 bitten wir Sie als unseren Lieferanten von **Erdgas**, das im **III Quartal** des Jahres 2022 für andere als thermoelektrische Zwecke verbraucht wurde, uns folgende Informationen mitzuteilen:

- die Berechnung des Anstiegs der Kosten der Energiekomponente und des Anspruchs auf die Steuergutschrift für Erdgas (d.h. ob der Referenzpreis für Erdgas, der als Durchschnitt der von der zuständigen Behörde (*Gestore del Mercati Energetici - GME*) veröffentlichten Referenzpreise des Infra-Tagesmarktes (MI-GAS) für das zweite Quartal 2022 berechnet wird, einen Anstieg von mehr als 30 % des entsprechenden Durchschnittspreises für das gleiche Quartal des Jahres 2019 erfahren hat).
- den Betrag der zustehenden Steuergutschrift von **25 %** der Ausgaben für den Kauf desselben Erdgases, das im dritten Kalenderquartal des Jahres 2022 für andere als thermoelektrische Verwendungszwecke verbraucht wurde.

”

2. **Vorlage des Antrags an Ihren STROM-Lieferanten zum Erhalt der Informationen für das III Quartal 2022** - per zertifizierter E-mail (PEC) zu verschicken

”

Gemäß Artikel 6, Absätze 3 und 5 des Gesetzesdekrets DL Nr. 115 vom 9. August 2022 und unter Bezugnahme auf die Steuergutschrift in Höhe von **15 %** der Ausgaben für den Kauf der Energiekomponente, die im **III Quartal** des Jahres 2022 tatsächlich verbraucht wurde, bitten wir Sie, als unseren Lieferanten für elektrischen Strom, folgende Informationen zu liefern:

- die Berechnung des Anstiegs der Kosten der Energiekomponente und damit des Anspruchs auf die Steuergutschrift, wenn der Preis der Stromkomponente, berechnet auf der Grundlage des Durchschnitts für das zweite Quartal 2022, abzüglich Steuern und etwaiger Subventionen, einen Anstieg der Kosten pro kWh um mehr als 30 % des entsprechenden Durchschnittspreises für dasselbe Quartal des Jahres 2019 erfahren hat,
- den Betrag der Steuergutschrift in Höhe von 15 % der Ausgaben für den Kauf der Energiekomponente, die im dritten Quartal des Jahres 2022 tatsächlich verbraucht wurde, nachgewiesen durch die entsprechenden Kaufrechnungen.

”